

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. November 1947.

99/A.B.  
zu 145/JA n f r a g e b e a n t w o r u n g .

Eine Anfrage der Abgeordneten A p p e l und Genossen, betreffend die Verwendung von Strafgefangenen in der Privatwirtschaft, beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö schriftlich folgendermassen:

Es ist richtig, dass von der Strafanstalt Stein und in kleinerem Umfang auch vom kreisgerichtlichen Gefangenenhaus Krems im Einvernehmen mit den zuständigen Arbeitsämtern Strafgefangene an die Land- und Forstwirtschaft, aber auch an Industriebetriebe zur Durchführung wichtiger und vordringlicher Arbeiten, die für die Ernährungssicherung oder den wirtschaftlichen Wiederaufbau Österreichs von besonderer Bedeutung sind, zur Verfügung gestellt werden. Die Herstellung des Einvernehmens mit dem zuständigen Arbeitsamt vor der Beistellung von Gefangenen für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben ist den Justizvollzugsanstalten mit dem Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Mai 1947, Zl. 44.295/47, zur Pflicht gemacht worden, da nur die Arbeitsämter die Wichtigkeit und Vordringlichkeit von Arbeitsvorhaben sowie die Möglichkeit der Beistellung freier Arbeitskräfte zu deren Durchführung beurteilen können. Da somit die Frage der Beistellung von Arbeitskräften für die Privatwirtschaft im wesentlichen von der Stellungnahme des Arbeitsamtes abhängt, habe ich vom Arbeitsamt Krems eine Stellungnahme zu dem gegen die Justizverwaltung erhobenen Verwurf einholen lassen. Mit Schreiben vom 1. September 1947, II a 5131, hat das Arbeitsamt hierzu im wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

- 1.) Durch die massgebliche Einschaltung des Arbeitsamtes beim Strafgefangenen-Einsatz ist sichergestellt, dass Sträflinge nur dann eingesetzt werden, wenn die Vordringlichkeit des Arbeitsvorhabens gegeben ist und andere freie Arbeitskräfte für eine Zuweisung nicht zur Verfügung stehen.
- 2.) Der paritätische Vermittlungsausschuss kann und wird bei der Entscheidung über Kündigungsanträge zweifellos unberechtigte Entlassungen hintanhalten. Die Vermeidung der vom Gewerkschaftsbund befürchteten Misstände erscheint daher hinlänglich sichergestellt.
- 3.) Abgesehen von der Dringlichkeit des Einsatzes der Sträflinge und dem Mangel an freien Ersatzkräften zu deren Ablösung, erscheint es nur recht und billig, dass die Sträflinge bei einer für die Ernährungssicherung und den Wiederaufbau besonders nützlichen Beschäftigung eingesetzt bleiben.
- 4.) Das Arbeitsamt behält sich vor, in Einzelfällen, insbesondere bei unsozialem Vorgehen von Unternehmern gegenüber den freien Arbeitnehmern, bei Bevorzugung von Sträflingen gegenüber anderen Kräften oder bei Veränderungen in der Arbeitsmarktlage die Einziehung bzw. Umsetzung von Sträflingspartien zu beantragen.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. November 1947.

Ich habe weiters auch von den in der Anfrage genannten Firmen, der Teppichfabrik Eybl in Stein a. d. Donau und der Konservenfabrik Hietzgern in Rehberg, nähere Aufklärung über den in der Anfrage angegebenen Sachverhalt einholen lassen.

Die Strafanstalt Stein stellt schon seit mehreren Jahrzehnten der Teppichfabrik Eybl, die in unmittelbarer Nachbarschaft der Strafanstalt gelegen ist, laufend Strafgefangene für die Mattenerzeugung zur Verfügung. Diese Firma beschäftigt bei einem derzeitigen Stand von rund 100 Arbeitskräften nur 10 Strafgefangene. Im Gegensatz zu früher, wo die Mattenerzeugung der Firma fast ausschliesslich von Strafgefangenen ausgeführt wurde, ist die Firma im letzten Jahre dazu übergegangen, auch für diese Arbeiten Zivilarbeiter zu verwenden. Sie hatte heuer für die Ernte viele Millionen Garbenbänder herzustellen und hat sich entschlossen, auch diese Arbeiten nicht durch Strafgefangene durchführen zu lassen, sondern hierfür Zivilarbeiterinnen vorübergehend einzustellen. Es handelte sich um eine ausgesprochene Saisonarbeit, nach deren Durchführung diese Arbeitspartei allmählich wieder auf einen geringeren Stand reduziert werden musste. Diese Reduktion wurde im Einvernehmen mit dem Betriebsrat durchgeführt. Eine Verwendung dieser Zivilarbeiterinnen für die wenigen schweren Arbeiten, die Strafgefangene derzeit noch bei der Firma verrichten, ist wegen der Schwere der Arbeit nicht möglich. Der Betrieb kann jederzeit nachweisen, dass er nicht nur keine Zivilarbeiter durch Strafgefangene ersetzt, sondern 80 % der üblicherweise von Strafgefangenen durchgeführten Arbeiten heute durch Zivilarbeiter durchführen lässt.

Der Konservenfabrik Hietzgern waren auf Grund einer Dringlichkeitsbestätigung des Arbeitsamtes 10 bis 12 Gefangene zur Verfügung gestellt worden. Derzeit ist der Stand auf acht Gefangene herabgemindert worden. Heuer im Sommer sind von der Firma 16 Zivilarbeiterinnen zur Durchführung von infolge des Obstanfalles dringenden Marmelade- und Konservierungsarbeiten aufgenommen worden. Mit Saisonende sind davon acht Arbeiterinnen entlassen worden. Die Gefangenen werden stets nur bei größeren Tagelöhnerarbeiten beschäftigt, für die freie Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen, wie Strasseninstandsetzungsarbeiten, Garten umgraben und Rüben ausklauben usw. Auch diese Arbeiten sind in nächster Zeit zu Ende, so dass die Arbeitspartei in Kürze eingestellt wird.

Auf Grund der angestellten Erhebungen habe ich nicht den Eindruck, dass durch den Strafgefangeneneinsatz freie Arbeitskräfte aus den Betrieben verdrängt und dadurch die Existenzmöglichkeit der Arbeiterschaft beeinträchtigt wird.

Zusammenfassend möchte ich daher zu den gestellten Anfragen wie folgt Stellung nehmen: Durch die erlassmässig angeordnete Zusammenarbeit der Vollzugsanstalten mit den zuständigen Arbeitsämtern ist sichergestellt, dass Strafgefangene für die Privatwirtschaft nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsamt die Vordringlichkeit des Arbeitsvorhabens bestätigt und freie Arbeitskräfte nicht vermitteln kann.

Die Justizverwaltung hat keine Möglichkeit, die Einhaltung sozialer Verpflichtungen durch die Privatunternehmer zu überwachen. Dies ist Sache der Arbeitsämter, da diese zur Lenkung des Arbeitseinsatzes berufen sind, wird die Justizverwaltung nur den von diesen Stellen gestellten Ansuchen oder Anregungen wegen Beistellung oder Entziehung von Gefangenen-Arbeitskräften nachkommen.

-.-.-.-.-